



Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon: 0261 120-0  
Telefax: 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

12.06.2025

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner(in)/ E-Mail    Telefon/Fax



## Ihr Auskunftsersuchen nach §§ 11 ff. Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Sehr geehrte 

Sie haben mit Schreiben vom 25.04.2025 zunächst folgendes angefragt:

*„Ich bitte Sie hiermit mir die gesamten Unterlagen, Pläne, Berechnungen, Stellungnahmen, Entscheidungsgrundlagen, etc. welche zu der Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes auf unsere Fischteichanlage, dem Zuleiter (Mühlenteich) und allen Grundstücken, welche davon betroffen sind, geführt haben, mir unverzüglich zu übermitteln. Bitte teilen Sie mir auch den Werdegang zu dieser Entscheidung mit.“*

Diese Aussage haben Sie sodann in einem zwischen Ihnen und mir geführten Telefonat am 15.05.2025 wie folgt konkretisiert:

1/5

**Kernarbeitszeiten**  
Mo.-Fr.:9:00-12:00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Hauptbahnhof bzw. Bf. Stadtmitte  
Linien 1, 6-11,19,21,33,150,319,460,485  
bis Haltestelle Stadttheater/Schloss

**Parkmöglichkeiten**  
Parkplätze für Menschen mit Behinderung  
in der Regierungsstraße vor dem Oberlandesgericht  
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

*„Sie begehren alle Unterlagen, die zur ÜSG-Festsetzung in 2006 geführt haben. Zudem baten Sie um Prüfung, ob ihre Anfrage nicht als unmittelbar Beteiligter und Betroffener des ÜSG und den geplanten ÜSG ihnen spezialgesetzlich zusteht und damit dies nicht über das LTranspG abzuwickeln sei. Eine Schwärzung der darin enthaltenen personenbezogenen Daten wäre für Sie in Ordnung.“*

Diese telefonische Auskunft ergänzten Sie per E-Mail am 16.05.2025 mit folgender Aussage:

*„Mein Antrag bezog sich, von meiner Seite aus bisher, immer nur auf die Offenlegung aller Unterlagen aus dem Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes an der Nims im Jahr 2006.*

*Es geht um Akteneinsicht in das Feststellungsverfahren des Überschwemmungsgebietes an der Nims, im Bereich beidseitig der Nims, angefangen an der Straßenbrücke (Vollbachbrücke) ca. 200 Meter flussaufwärts [REDACTED] bis zur Straßenbrücke Ortsausgang Richtung Dingdorf, [REDACTED]*

*Ich möchte [REDACTED] erfahren, wie es 2006 zur Überschwemmungsgebietenentscheidung gekommen ist.*

*[REDACTED] müsste ich einen spezialgesetzlichen Anspruch auf Vorlage der Unterlagen haben.*

*Mit datenschutzrechtlich erforderlichen Schwärzungen bin ich einverstanden.“*

Ihre Anfrage ist als Informationsantrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten.

Nach Prüfung Ihrer Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass Ihnen die gewünschte Information nach §§ 12 LTranspG unter folgendem Link zur Verfügung gestellt wurde:

[REDACTED]

Der Link ist passwortgeschützt und steht Ihnen bis zum 01.08.2025 zur Verfügung. Das Passwort habe ich Ihnen telefonisch am 12.06.2025 mitgeteilt.

Für diese Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 1 LTranspG ein gebühren- und auslagenpflichtiger Kostenbescheid.

## **Gründe**

Aufgrund der oben geschilderten Begehr habe ich Ihnen unter dem vorgenannten Link die amtlichen Unterlagen, welche der SGD Nord zur Festsetzung des ÜSG Nims in 2006 vorliegen, zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Wie bereits am 12.06.2025 telefonisch besprochen liegen der SGD Nord noch weitere Pläne sowie Unterlagen vor, die alle Wasserzuläufe der Mosel – und damit auch die Nims – betreffen, welche mitunter auch zur Entscheidung „Festsetzung des ÜSG Nims in 2006“ geführt haben könnten. Diese Unterlagen könnten Ihnen erst nach Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Falls Sie diese Unterlagen zusätzlich zu den im vorgenannten Link zur Verfügung gestellten Unterlagen benötigen, bitte ich Sie um Information bis zum 01.07.2025. Ansonsten gehe ich davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen (s. Link) Ihr Begehr abdecken.

Wie besprochen (s. o.) habe ich die Schwärzung der personenbezogenen Daten nach § 16 Abs. 1 S.2 LTranspG vorgenommen.

Zu Ihrer Begehr, dass die SGD Nord prüfen solle, ob Ihnen ein Akteneinsichtsrecht als Betroffener zustehe, folgendes:

Das in der SGD Nord zuständige Fachreferat hat mir auf Nachfrage mitgeteilt, dass Überschwemmungsgebiete durch Rechtsverordnungen festgesetzt werden. Ein Spezialgesetzliches Einsichtsrecht betroffener Personen in die Unterlagen zu einem (überdies bereits seit langem rechtskräftig abgeschlossenen) Verordnungsgebungsverfahren existiert weder im Wasserrecht noch sonst in der Rechtsordnung. Der vorliegende Antrag auf Zugänglichmachung von Informationen aus dem seinerzeitigen Verordnungsgebungsverfahren ist demzufolge ausschließlich nach LTranspG zu behandeln.

Somit werden Ihnen die begehrten Informationen nach dem LTranspG mittels (Akten-) Einsicht durch Zurverfügungstellung des vorgenannten Links – unter Beachtung der Schwärzung der personenbezogenen Daten – offenbart.

Die gemäß § 17 LTranspG im Rahmen der nach § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie nach den §§ 15 und 16 vorzunehmende Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 genannten Zwecke führt zu keinem anderen Ergebnis.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Stresemannstr. 3-5  
56068 Koblenz  
oder  
Postfach 20 03 61  
56003 Koblenz

oder

2.) durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup>  
an die virtuelle Poststelle Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen

oder

3. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes Behördenpostfach – beBPo) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung

erhoben werden.

---

<sup>1</sup>vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

## Hinweise

1.) Ihr Rechtsvertreter  erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

2.) Sofern der Anfrage nach dem LTranspG in elektronischer Form stattgegeben wird, besteht nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 LTranspG die Verpflichtung die Information zusätzlich auf die Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz hochzuladen.

3.) Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu kontaktieren, wenn Sie ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

4.) Zudem weise ich Sie darauf hin, dass sämtliche Anfragen nach Transparenzrecht (nicht deren Inhalt) unter Angabe des Vor- und Zunamens in einem Verzeichnis aufgenommen werden, das bei dem bearbeitenden Referat geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

